

289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1984, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1984
geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle
1984)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1984, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel V Abs. 1 ist eine neue Z 13 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„13. beim Ausgabenansatz 1/51047 bis zu einer Höhe von 50 Millionen Schilling und beim Ausgabenansatz 1/63152 bis zu einer Höhe von 255 000 Schilling zu geben, soweit die hierfür erforderliche Bedeckung durch Minderausgaben beim Ansatz 1/51917 sichergestellt werden kann.“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird nach dem Ansatz 1/51037 der Paragraph 1/5104 „Effekten- und Geldverkehrskosten“ mit dem Ansatz 1/51047/43 „Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ eingefügt.

3. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) hat der Ansatz 1/51048 „Aufwendungen“ zu lauten.

4. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird nach dem Paragraphen 1/6315 der Ansatz 1/63152/38 „Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ eingefügt.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zur Leistung der Ausgaben innerhalb seines Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Gemäß Art. 6 Punkt VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277 (in der Folge abgekürzt: „VEG“), und § 14 Abs. 1 der Bundeshaushaltsverordnung 1926, BGBl. Nr. 118 (in der Folge abgekürzt: „BHV“), ist das Bundesfinanzgesetz (in der Folge: „BFG“) die Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes. Gemäß Art. 6 Punkt IX VEG und § 15 Abs. 1 BHV bezieht sich die gesetzliche Genehmigung durch das BFG auf jeden im Bundesvoranschlag (in der Folge abgekürzt: „BVA“) unter einem eigenen Ansatz ausgewiesenen Betrag. Der BVA ist eine Anlage zum jeweiligen BFG und bildet einen normativen Bestandteil des BFG. Soweit während eines Finanzjahres die Schaffung neuer finanzgesetzlicher Ansätze bzw. die Vollziehung zusätzlicher Ausgaben erforderlich werden, für welche im BFG bzw. im BVA keine entsprechende Ermächtigung vorgesehen ist, ist eine dementsprechende Veranlassung im Wege einer Bundesfinanzgesetznovelle notwendig.

Die Eröffnung neuer Ansätze und die Notwendigkeit zur Vollziehung zusätzlicher Ausgaben machen es erforderlich, das für die Führung des Bundeshaushaltes des laufenden Jahres maßgebliche BFG 1984 dementsprechend anzupassen bzw.

abzuändern. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Zu Art. I Z 1, 2 und 3:

Die Eröffnung des Paragraphen 1/5104 mit dem Ansatz 1/51047 bzw. die Änderung des Wortlautes des bereits bestehenden Ansatzes ist erforderlich, um die Verrechnung der Zinsertragsteuer, die der Bund bei der Veranlagung von Kassenbeständen zu entrichten hat, nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen verrechnen zu können. Für das Jahr 1984 muß mit einem Aufwand von rund 50 Millionen Schilling gerechnet werden.

Zu Art. I Z 1 und 4:

Die Eröffnung des Ansatzes und die Ermächtigung zu Ausgabenüberschreitungen sind erforderlich, um Anteilsrechte an der zu gründenden Innovationsagentur Ges. m. b. H. erwerben und ordnungsgemäß verrechnen zu können.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Somit hat die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.